



Handels- und Personenhandels- gesellschaften in der kommunalen Geldvollstreckung

von

Harald Jordan



Vortragsinhalte:

1. Begriffserläuterung
2. Darstellung der unterschiedlichen Unternehmensformen
3. Darstellung einzelner Gesellschaften als Inhaltsadressaten. Besonderheiten im Bescheidwesen
4. Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung
5. Haftungsrecht nach der Abgabenordnung. Durchgriff auf Gesellschafter

Hinweis:
Schwerpunkt ist die Geldvollstreckung
öffentlich-rechtlicher Forderungen.



Handelsgesellschaften:

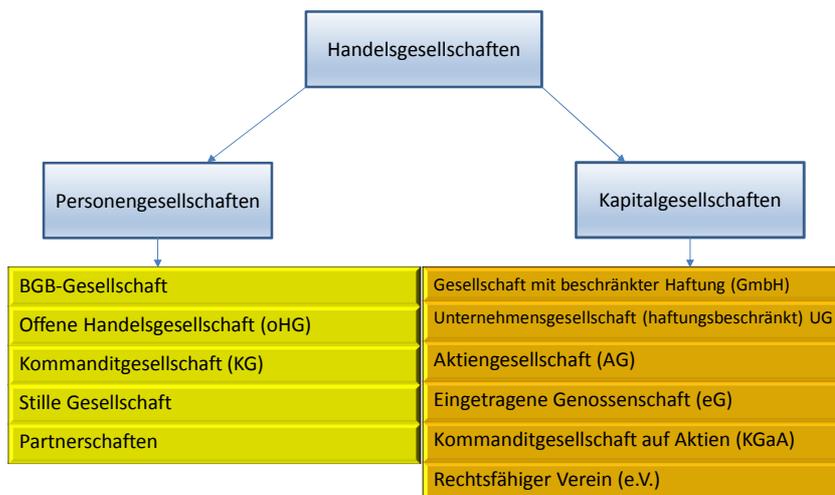
Eine Vereinigung von 2 oder **mehr Personen** zum Betrieb von Handelsgeschäften, wenn die Gesellschaft als solche **im Handelsregister** eingetragen wird.

Personengesellschaften:

Ein Zusammenschluss von mindestens 2 Personen zur Verwirklichung eines **bestimmten** Zweckes in der Rechtsform einer **Gesellschaft**. I.d.R. keine eigene juristische Person. Als Träger eines Gesamtvermögens aber gewisse selbständige Rechte und Pflichten.

Kapitalgesellschaften:

Im Vordergrund steht die **kapitalmäßige** Beteiligung der Gesellschafter, nicht deren "Persönlichkeit". Eine Beteiligung ohne Kapitaleinlage ist nicht möglich, eine persönliche Mitarbeit der Gesellschafter nicht erforderlich. Die Kapitalgesellschaft hat die Rechtsform einer **juristischen Person**. Das persönliche Vermögen der Gesellschafter haftet **nicht** für die Schulden der Gesellschaft.





Europäische
Kapitalgesellschaften

Europäische Aktiengesellschaft (SE)
Privat limited company (Ltd.)



Handelsrechtliche strukturelle Unterschiede der Gesellschaften:

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Gesamthandsgemeinschaft	Juristische Person
Die Gesellschafter sind Träger von Rechten und Pflichten	Die Gesellschaft ist Träger von Rechten und Pflichten
Grundsätzliche Haftung der Gesellschafter (Haftung mit dem Privatvermögen) und der Gesellschaft	„Haftung“ der Gesellschaft ausschließlich mit dem Gesellschaftsvermögen
Durch Gesellschaftsanteile kein beliebiger Wechsel möglich.	Beliebiger Austausch der Gesellschafter möglich.

Haftung nach Steuerrecht ist **nicht** identisch mit dem des Zivilrechts!



Rechtsgrundlagen des Gesellschaftsrecht:

(ausgewählte Beispiele)

BGB-Gesellschaft, nichtrechtsfähiger und rechtsfähiger Verein

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Stille Gesellschaft

Handelsgesetzbuch (HGB)

Aktiengesellschaft

Aktiengesetz (AktG)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)



Für die Bestimmung von Zahlungspflichtigen und Vollstreckungsschuldnern zählen die Einträge im Handelsregister.

Das Handelsregister im Gesellschaftsrecht:

Einzutragen sind die im HGB, AktG und GmbHG **abschließend aufgezählten Tatsachen oder Rechtsverhältnisse**.

Eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, GmbH oder Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) nimmt mit der **Eintragung** in das Handelsregister am Rechtsverkehr teil (**Beginn der Rechtsfähigkeit**).

Aus dem Handelsregister kann Jeder - gebührenpflichtige - Auszüge beantragen. Einträge in das Handelsregister werden im Internet (§ 10 HGB) bekanntgegeben. Plattform: www.handelsregisterbekanntmachungen.de.

Das Handelsregister ist in 2 Abteilungen unterteilt:

Abteilung A	Abteilung B
Eintrag von Kapitalgesellschaften, auch eine Ltd. mit Handelstätigkeit innerhalb Deutschlands (§ 13d Abs. 1 HGB)	Alle übrigen Unternehmen, wie Einzelkaufleute und Personengesellschaften, nicht aber eine GbR!



Die BGB-Gesellschaft als Inhaltsadressat:

Inhaltsadressat ist im Steuer- und Kommunalabgabenrecht der Leistungspflichtige.

Die BGB-Gesellschaft kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie ist **gewerbesteuerpflichtig**, soweit sie ein Gewerbe ausübt (vgl. § 2 Abs. 1 GewStG).

Der Steuermessbescheid des Finanzamtes ist von der Kommune durch einen Gewerbsteuerbescheides umzusetzen.

Im Gewerbsteuerbescheid ist die BGB-Gesellschaft als **Leistungspflichtiger** zu bezeichnen.

Im **Kommunalabgabenrecht** gelten die obigen Ausführungen. Die **Grundbuchfähigkeit** der BGB-Gesellschaft ist gesetzlich bestimmt (vgl. § 47 GBO), somit sind **Abgabenbescheide** möglich. Verpflichtung einzelner Gesellschafter nur im Wege der Haftung (§ 191 AO) möglich!



Das Bescheidwesen ist relativ unproblematisch.



Die oHG als Inhaltsadressat:

Inhaltsadressat ist im steuer- und Kommunalabgabenrecht der Leistungspflichtige.

Die oHG als Personengesellschaft ist vom Grundtyp her keine juristische Person. Nach § 124 HGB werden ihr aber Eigenschaften zuerkannt, die üblicherweise Kennzeichen einer juristische Person sind = **Träger von Rechten und Pflichten**.

Die oHG unterliegt grundsätzlich der Steuerpflicht. Steuermessbescheide des Finanzamtes werden von den Kommunen durch den Gewerbsteuerbescheid umgesetzt.

Im Kommunalabgabenrecht gelten die obigen Ausführungen analog.

Eine oHG muss ins Handelsregister eingetragen werden (§ 106 Abs. 1 HGB). Es ist kein **Mindestkapital** vorgeschrieben.



Das Bescheidwesen ist unproblematisch.



Die KG als Inhaltsadressat:

Inhaltsadressat ist im steuer- und Kommunalabgabenrecht der Leistungspflichtige.

Die KG ist wie die oHG eine **Gesamthandsgemeinschaft** und generell keine juristische Person. Es gelten aber nach § 161 Abs. 2 HGB die Eigenschaften der oHG gemäß § 124 HGB = **Träger von Rechten und Pflichten**.

Eine KG unterliegt der Steuerpflicht. Die Differenzierung nach Komplementär (unbeschränkte Haftung) und Kommanditist (beschränkte Haftung) spielt im Messbescheids- und kommunalen Veranlagungsverfahren keine Rolle.

Im Kommunalabgabenrecht gelten die obigen Ausführungen analog.

Eine KG muss ins Handelsregister eingetragen werden (§ 162 Abs. 1 HGB). Es ist kein **Mindestkapital** vorgeschrieben.



Das Bescheidwesen ist unproblematisch.



Die Stille Gesellschaft als Inhaltsadressat:

Inhaltsadressat ist im steuer- und Kommunalabgabenrecht der Leistungspflichtige.

Die Stille Gesellschaft spielt im Bescheidwesen **keine** Rolle.

Sie ist eine reine Innengesellschaft, bei der die Einlage in das Vermögen des „Geschäftsinhabers“ übergeht. Kein steuerrechtliches Auftreten.

Stille Gesellschaften dienen zur Stärkung der Kapitalbasis. Auch können hiermit Unternehmensbeteiligung verdeckt werden.



Die Partnerschaft als Inhaltsadressat:

Inhaltsadressat ist im steuer- und Kommunalabgabenrecht der Leistungspflichtige.

Freiberufler, die sich zusammenschließen wollen, können eine **Partnerschaftsgesellschaft** (PartG) als Gesellschaftsform wählen. Sie ist eine Personengesellschaft, die **rechtsfähig** ist.

Anwendungsbereich: z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater.

Da die ausgeübte Tätigkeit **keine** gewerbliche ist, unterliegen die von den Partnern erzielten Einkünfte **nicht** der Gewerbesteuer.

Im kommunalen Bereich eher selten anzutreffen.



Das Bescheidwesen ist unproblematisch.
(Formelle Fehler sollten vermieden werden).



Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Unternehmensgesellschaft - haftungsbeschränkt -
Aktiengesellschaft (AG)	Eingetragene Genossenschaft (eG)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Rechtsfähiger Verein (e.V.)
Europäische Aktiengesellschaft (SE)	Privat limited company (Ltd.)
als Inhaltsadressaten:	

Durch die **Rechtsfähigkeit** der obigen Gesellschaften sind diese Träger von Rechten und Pflichten. Sie sind handlungs- und beteiligungsfähig in Verwaltungs- und Steuerverfahren (Art. 11 u. 12 VwVfG, §§ 78 u. 79 AO).

Wichtig:

Die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften, wie z.B. Geschäftsführer, der Vorstand oder der „director“, sind **nicht** Leistungspflichtige.



Zusammenfassung:

- Ein Unternehmen kann privatrechtlich als Einzelunternehmen oder Gesellschaft betrieben werden. Grundtyp einer Personengesellschaft ist die BGB-Gesellschaft.
- Im Gesellschaftsrecht spielt das **Handelsregister eine zentrale Rolle**. Es ist ein **öffentliches Verzeichnis**, in dem über wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kaufleuten und Unternehmen informiert wird. Eintragungspflichtige Gesellschaften, wie durchgehend die Kapitalgesellschaften, aber auch Personengesellschaften wie eine oHG oder KG können erst ab dem Register- eintrag in der entsprechenden Rechtsform tätig werden. Der Register- eintrag ist daher die „Geburtsstunde“ einer Gesellschaft.
- Kapitalgesellschaften nach deutschem Handelsrecht oder Europarecht sind generell **juristische Personen**.
- Bei der Geldvollstreckung **öffentlich-rechtlicher** Forderungen gegen Personen- und Kapitalgesellschaften gilt der vollstreckungsrechtliche Grundsatz:
Es darf nur gegen durch Leistungsbescheid Verpflichtete vollstreckt werden.



Fachverband der Kommunkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern

Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

Ohne Eröffnung des
Insolvenzverfahrens!

Begriffserläuterungen:

Liquidation/Abwicklung:

Abwicklung = Behandlung aufgelöster **Personengesellschaft**,

Liquidation = Behandlung aufgelöster **Kapitalgesellschaften**.

Liquidation einer Gesellschaft:

Sie beginnt mit dem **Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft** und hat das Ziel, die Gesellschaft zu beenden. Die Gesellschaften müssen während der Abwicklung einen entsprechenden Zusatz tragen, z.B. „i.L.“ für „in Liquidation“, (z.B. § 153 HGB, § 68 GmbHG, § 85 GenG).



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

Ohne Eröffnung des
Insolvenzverfahrens!

Liquidator:

Die mit der Verwertung aller Vermögenswerte der Gesellschaft betraute Person wird **Liquidator** genannt. Dies können entweder der **Geschäftsführer** (§ 66 Abs. 1 GmbHG), die **Gesellschafter** einer Personengesellschaft (§ 146 ff. HGB) oder **andere**, durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Personen sein. Der Liquidator wird in das Handelsregister eingetragen.

Geschäftsführer und Gesellschafter (Personengesellschaft) verlieren ihre **Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis** (vgl. § 68 GmbHG).

Der Liquidator ist Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO. Er hat wie der gesetzliche Vertreter nach § 35 AO steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Ein Liquidator ist grundsätzlich kein Steuerschuldner einer „i.L.“ befindlichen Gesellschaft!



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

Ohne Eröffnung des
Insolvenzverfahrens!

Die liquidierte Gesellschaft:

- ✓ Die Liquidation ist **beendet**, wenn
- ✓ die laufenden Geschäfte erledigt,
- ✓ die Forderungen eingezogen,
- ✓ sämtliches Vermögen in Geld umgesetzt,
- ✓ die Gläubiger befriedigt sind **und**
- ✓ das übrige Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern verteilt oder aber kein verteilbares Vermögen mehr vorhanden ist.



Anmeldung der Abwicklung zum Handelsregister.



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

Die 3 Stadien der Vollbeendigung:

Auflösung
Gesellschafterbeschluss

Liquidation
„Versilbern“ des Vermögens

Vollbeendigung
Löschung aus dem Register



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

Die BGB-Gesellschaft (GbR):

1. Aktive BGB-Gesellschaft:

Die GbR kann ein Gewerbe betreiben und damit steuerpflichtig werden. Sie kann Abgaben-, Beitrags- und Gebührenschuldner sein. Durch die mittlerweile anerkannte Grundbuchfähigkeit ist sie beitragspflichtig nach dem KAG und Grundsteuerpflichtig nach GrStG.

Vollstreckungsschuldner ist die GbR als solches. Vollstreckt werden kann auch in Forderungen und Rechte der GbR, **nicht aber** in Vermögenswerte oder Forderungen einzelner Gesellschafter!

2. In Liquidation/Abwicklung befindliche GbR:

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Gesellschaftervertrages. Gesetzliche Regelungen enthalten §§ 732 ff. BGB. Für Gläubiger kennt das Gesetz **keine** gesteigerten Schutzinteressen. Grund hierfür ist die gesamtschuldnerische Gesellschafterhaftung nach Auflösung und Beendigung.



**Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte
Gesellschaften in der Vollstreckung:**

Die BGB-Gesellschaft (GbR):

3. Die liquidierte/abgewickelte GbR:

Die Vollbeendigung der GbR bleibt den Gläubigern in aller Regel unbekannt.

Wurde die GbR abgewickelt können rückständige Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren nach dem KAG der GbR nur noch gegenüber einzelner Gesellschafter durch **Haftungsbescheid** geltend gemacht werden. Mit diesem Bescheid kann in das Vermögen des verpflichteten Gesellschafter vollstreckt werden. Eine vertragliche Haftungsbeschränkung einzelner Gesellschafter für Steuerschulden einer GbR ist möglich (BFH v. 27.03.1990, Az. VII R 26/89).



Mehr unter Gesellschafterhaftung



**Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte
Gesellschaften in der Vollstreckung:**

Die oHG und KG:

Für oHG und KG gelten die
gleichen Regelungen

1. Aktive oHG und KG:

Kommanditgesellschaft (KG) und offene Handelsgesellschaft (oHG) sind von der Rechtsnatur sehr ähnlich. Nach § 124 HGB haben beide die **Rechtsfähigkeit** einer **juristischen Person**. Vollstreckungsadressat ist somit in beiden Fällen ausschließlich **nur** die Gesellschaft.

2. In Liquidation/Abwicklung befindliche oHG und KG:

Vollstreckungsadressat bleibt die Personengesellschaft „i.L.“. Zu den Aufgaben des Liquidators gehört auch die Befriedigung der Gläubiger (§§ 149 ff. HGB). Im Steuer- und Abgabenrecht hat er als **Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO** die Verpflichtungen zu erfüllen.



Verstöße gegen steuerliche Verpflichtungen können zur Haftung nach §§ 191 i.V.m. 69 AO führen.



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

Die oHG und KG:

Für oHG und KG gelten die gleichen Regelungen

3. Die liquidierte/abgewickelte oHG und KG:

Nach Verteilung des Liquidationserlöses an die Gesellschafter und Erstellung der Schlussrechnung müssen die Abwickler die Beendigung der Abwicklung dem Handelsregister melden. Ergeben sich keine Bedenken, trägt das Registergericht das Erlöschen ein: „Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft ist gelöscht“. Mit der Löschung tritt die Beendigung ein. Damit hört die Gesellschaft auf zu existieren.

Für Gesellschafter besteht auch nach Löschung der Gesellschaft ein Haftungsrisiko.



Mehr unter Gesellschafterhaftung



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

Die GmbH & Co. KG:

Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der eine juristische Person, nämlich eine GmbH der persönlich haftende Gesellschafter (= Komplementär) ist. Diese haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen zur oHG und KG.



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) UG
- Aktiengesellschaft (AG)
- Eingetragene Genossenschaft (eG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Rechtsfähiger Verein (e.V.)
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- Privat limited company (Ltd.)

Für alle Kapitalgesellschaften geltend folgende Grundsätze:
Kapitalgesellschaften als **juristische Personen** haften **selbst** für ihre Verbindlichkeiten. Die Gesellschafter tragen lediglich das Risiko, im Fall eines „Crash“ ihre Einlage zu verlieren.
Die gesetzlichen Vertreter wie z.B. Geschäftsführer, Vorstand oder director können im Steuerrecht wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung in Haftung genommen werden.



Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Gesellschaften in der Vollstreckung:

1. **Aktive** →
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) UG
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Eingetragene Genossenschaft (eG)
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
 - Rechtsfähiger Verein (e.V.)
 - Europäische Aktiengesellschaft (SE)
 - Privat limited company (Ltd.)

Diese Gesellschaften können selbst Gläubiger und Schuldner von Forderungen und Rechten sein. In der Geldvollstreckung sind diese Vollstreckungsadressat. Eine Vollstreckung in das **Gesellschaftsvermögen** ist grundsätzlich möglich.

Gesellschaftsform:	Aktiengesellschaft	GmbH	Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)	Ltd.
Mindestkapital:	50.000 €	25.000 €	1,00 bis 24.999,99 €	1,00 £

2. **In Liquidation befindliche**
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) UG
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Eingetragene Genossenschaft (eG)
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
 - Rechtsfähiger Verein (e.V.)
 - Europäische Aktiengesellschaft (SE)
 - Privat limited company (Ltd.)

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen zur oHG und KG.



**Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte
Gesellschaften in der Vollstreckung:**

3. Liquidierte

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) UG
Aktiengesellschaft (AG)
Eingetragene Genossenschaft (eG)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
Rechtsfähiger Verein (e.V.)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)
Private limited company (Ltd.)

:

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen zur oHG und KG.



**Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte
Gesellschaften in der Vollstreckung:**

Resümee:

In Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Personen- oder Kapitalgesellschaften teilen im Ergebnis das **gleiche** Schicksal. Lediglich in Ausnahmefällen wird ein Gläubiger einen Antrag auf **Nachtragsliquidation** beim Registergericht stellen. Auf Grund des Kostenrisikos ist dies allerdings nur bei entsprechend werthaltigem unentdecktem Vermögen sinnvoll.

Ein **Liquidator** wird nur in Ausnahmefällen im Wege der Haftung für Steuerrückstände einer Gesellschaft in Anspruch genommen werden können. Sein Verschulden ist auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.



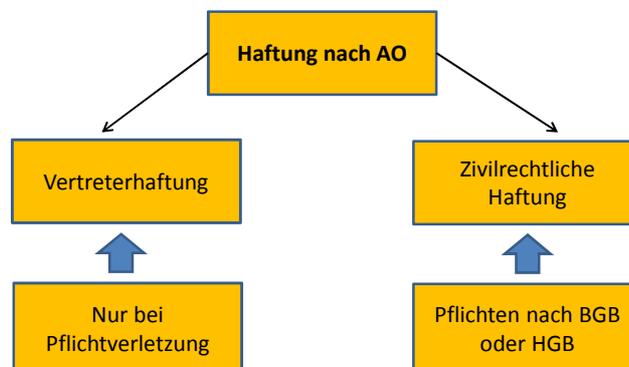
Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Grundsätzliche Feststellungen:

- Haftung im Steuerrecht** ist das Eintretenmüssen für die Verpflichtung zur Begleichung eines Steueranspruchs, den ein anderer als der Haftende schuldet.
- Haftungsschuldner** ist nach § 191 Abs. 1 Satz 1 AO, wer für eine Steuer haftet. Die Steuer muss **nicht** festgesetzt sein (§ 191 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AO).
- Eine **öffentlich-rechtliche** Haftung für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis kann sich aus Haftungstatbeständen des **bürgerlichen Rechts** und/oder des **Handelsrechts ergeben** (§ 191 Abs. 4 AO). Stichwort: **Gesellschafterhaftung**.
- Die **Vertreterhaftung** nach § 69 ff. AO, fordert von den in §§ 34, 35 AO benannten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vermögensverwalter, Liquidator usw.) vorsätzliche oder grobfahrlässige **Pflichtverstöße**. Die **Beweispflicht** liegt bei der **Behörde**.
- Die Inanspruchnahme eines Haftungsschuldners ist eine **Ermessensentscheidung**. Im Haftungsbescheid ist die **Ermessensausübung** zu begründen.



Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -



Das Haftungsrecht zählt zum Veranlagungsverfahren des Steueramtes



Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Kapitalgesellschaften:

Aktiengesellschaft (AG):

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern **nur** das **Gesellschaftsvermögen**.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet **nur** das **Gesellschaftsvermögen** (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt):

Für die Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) haftet das **Gesellschaftsvermögen**. Es gelten die **gleichen** Regelungen wie für eine GmbH.

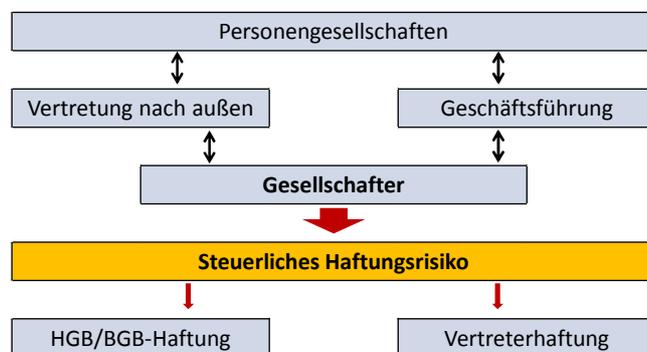
Privat limited company (Ltd.):

Rechtsgrundlage ist das britische Gesellschaftsrecht, der *Companies Act 2006*. Nach diesem Gesetz haftet grundsätzlich das **Gesellschaftsvermögen**.

Keine
Gesellschafter-
haftung



Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -





Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Personengesellschaften:

BGB-Gesellschaft

Gesellschafterhaftung:

Für Schulden der BGB-Gesellschaft haften **neben** der Gesellschaft auch die **Gesellschafter** mit ihrem Privatvermögen. Dies gilt auch für aufgelöste BGB-Gesellschaften für einen Haftungszeitraum von **5 Jahren** nach Auflösung (§ 159 Abs. 1 HGB analog).

Rechtsgrundlage für eine Gesellschafter-Haftung:

§ 191 Abs. 1 und 4 AO i.V.m. § 128 HGB (BGH-Urteil vom 29.02.2011, Az. II ZR 331/00, Nr. 1 Satz 3 AEAO zu § 191).

Eine **Vertreterhaftung** der Gesellschafter als Geschäftsführer (sofern als solcher bestellt) nach § 191 Abs. 1 i.V.m. §§ 69, 34 AO ist grundsätzlich möglich, allerdings wegen dem zwingenden Nachweis des Verschuldens eher zweitrangig.



Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Personengesellschaften:

Offene Handelsgesellschaft (oHG)

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten **persönlich unbeschränkt** (§ 129 HGB) ab Eintritt in die oHG (§ 128 HGB).

Handlungen gegen die oHG unterbrechen nicht die für die Gesellschafter laufenden Verjährungsfristen. Ein ausgeschiedener Gesellschafter haftet **5 Jahre** nach Ausscheiden für Gesellschaftsverbindlichkeiten (§ 160 Abs. 1 HGB).

Rechtsgrundlage für eine Gesellschafter-Haftung:

§ 191 Abs. 1 und 4 AO i.V.m. § 128 HGB.

Eine **Vertreterhaftung** der Gesellschafter als Geschäftsführer (sofern als solcher bestellt) nach § 191 Abs. 1 i.V.m. §§ 69, 34 AO ist grundsätzlich möglich, allerdings wegen dem zwingenden Nachweis des Verschuldens eher zweitrangig.



Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Personengesellschaften:

Kommanditgesellschaft (KG):

Die **Komplementäre** haften **persönlich unbeschränkt** (§ 161 Abs. 1 HGB). Bis zur Eintragung der KG in das Handelsregister gilt dies auch für die Kommanditisten, es sei denn, dem Gläubiger war die Stellung als Kommanditist bekannt (§ 176 Abs. 1 HGB). Nach Eintragung der KG in das Handelsregister haftet der **Kommanditist** gegenüber den Gläubigern **bis zur Höhe der Einlage** unmittelbar. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Einlage geleistet ist (§ 171 Abs. 1 HGB).

Rechtsgrundlage für die Haftung des Komplementärs:

§ 191 Abs. 1 und 4 AO i.V.m. § 161 Abs. 1 HGB.

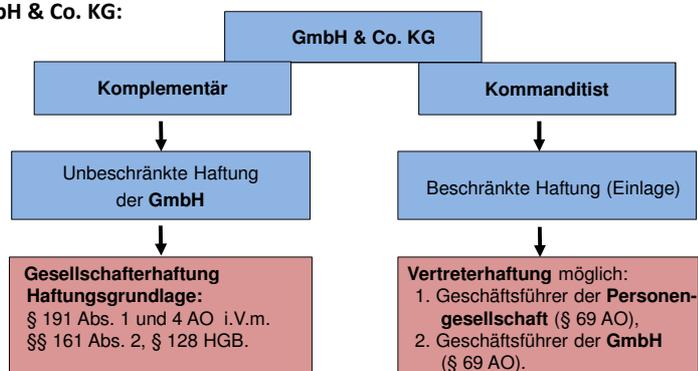
Eine **Vertreterhaftung** der Gesellschafter als Geschäftsführer (sofern als solcher bestellt) nach § 191 Abs. 1 i.V.m. §§ 69, 34 AO ist grundsätzlich möglich, allerdings wegen dem zwingenden Nachweis des Verschuldens eher zweitrangig.



Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Personengesellschaften:

GmbH & Co. KG:





Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Haftungsansprüche unterliegen der **Verjährung** nach **Steuer-** und bei der Gesellschafterhaftung auch nach **Zivilrecht**.

Steuerrecht:

Nach § 191 Nr. 3 Satz 1 AO i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO verjährt die Haftung nach § 191 AO nach dem Ablauf einer **vierjährigen Frist**. Der Ablauf der Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid wird jedoch nach § 191 Abs. 3 Satz 4 AO durch eine Reihe von Gründen **gehemmt**.

Der Ablauf der Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid ist nur gehemmt, solange die fremde Steuerschuld (für die gehaftet werden soll) noch nicht festgesetzt wurde. Ist die fremde Steuerschuld jedoch bereits **festgesetzt**, so gilt für die Festsetzung eines Haftungsbescheid gemäß § 191 Abs. 3 Satz 4 AO die unabhängige **2-Jahres-Frist** des § 171 Abs. 10 AO. Die Frist berechnet sich ab **Bekanntgabe** des (ursprünglichen) Steuerbescheids!



Haftungsrecht nach der Abgabenordnung - Durchgriff auf Gesellschafter -

Zivilrecht:

§ 191 Abs. 4 AO bestimmt, dass der Haftungsschuldner bis zum Eintritt der Verjährung nach **Privatrecht** in Anspruch genommen werden kann. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB **3 Jahre**. Zu beachten sind jedoch privatrechtliche Sondervorschriften wie z.B. § 736 Abs. 2 BGB oder §§ 159, 160 HGB im Falle der **Gesellschafterhaftung** bei Personengesellschaften. Die Verjährung beginnt nach § 198 Satz 1 BGB regelmäßig mit der **Entstehung des Anspruchs**.

§ 159 Abs. 1 HGB:

Bei Auflösung der Gesellschaft: 5 Jahre

§ 160 Abs. 1 HGB:

Bei Ausscheiden des Gesellschafters: 5 Jahre

Bei BGB-Gesellschaften analoge Anwendung. Fristbeginn: Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Auflösung der Gesellschaft bzw. dem Ausscheiden.



Handels- und Personenhandelsgesellschaften in der kommunalen Geldvollstreckung

Abschlussbetrachtungen:

- Bei Kapitalgesellschaften als juristische Personen, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften ist die **Gesellschaft** als solches **Vollstreckungsadressat**.
- Forderungen gegen im Handelsregister gelöschte Gesellschaften sind in aller Regel ausgefallen. Ausnahmen nur bei Personengesellschaften.
- Auf die Gesellschafter von Personengesellschaften kann wegen **Steuer- oder Abgabenrückstände** der Gesellschaft **nur** durch **Haftungsbescheid** zugegriffen werden.
- Wegen **kurzer** Verjährungsfristen ist eine Steuer- oder Abgabenhaftung vom jeweiligen **Fachbereich (!)** zügig in Angriff zu nehmen!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!